

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/4445

Qualität, Effizienz und Verbindlichkeit von Integrationskursen verbessern

Integrationskurse sind eine mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 (also auf Ebene des Bundes) eingeführte Maßnahme, mit welcher Eingliederungsbemühungen von Ausländern durch ein Grundangebot zur Integration unterstützt werden sollen.

Der Antrag stützt sich insofern, ohne dies ausdrücklich zu sagen, auf die einschlägigen Paragraphen 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes und übernimmt aus diesem teils wörtlich die Formulierungen.

Die Organisation der Durchführung von Integrationskursen obliegt mit dem BAMF ebenfalls einer Bundesoberbehörde. Hieraus erklärt sich der reine Appellcharakter von weiten Teilen dieses landesparlamentarischen Antrags.

Der Antrag hat zum Ziel, durch eine Reihe von punktuellen Maßnahmen die Effizienz der Integrationskurse zu verbessern, insbesondere die Sprachkompetenz im Deutschen. Hintergrund sind die insgesamt sehr schlechten Ergebnisse der Teilnehmer bislang (allein rund 50% Durchfallquote).

Der Antrag weist aus Sicht dieses Sachverständigen die folgenden drei hauptsächlichen Mängel auf:

1. Die Zielgruppe wird definiert als jeder, „der nach Nordrhein-Westfalen kommt, um mit uns nach unseren Gesetzen und Werten zu leben“.

Ungeklärt bleibt dabei, wie die Erfüllung dieser Voraussetzung festgestellt werden soll. Wie lässt sich verifizieren, dass ein Mensch nach NRW „kommt“, um „mit uns nach unseren Gesetzen und Werten zu leben“? Das ist insofern und deshalb von Bedeutung, weil der Antrag alle Personen ausschließt, die nicht aus diesem einen und speziellen Grund nach NRW kommen, andere Motive dafür aber denkbar sind.

Eine einfache Bekundung dieses Willens kann aus fachwissenschaftlicher Perspektive nicht genügen, weil der Korrelationskoeffizient zwischen Einstellung und Verhalten in der Psychologie lediglich $r=.30$ beträgt. Aus einer geäußerten Einstellung kann also nicht auf tatsächliches Verhalten geschlossen werden. Die Antragsteller sollten hierzu Auskunft geben und ein Konzept vorlegen, bevor weiteres Geld in den Ausbau der Integrationskurse gepumpt wird.

2. Der Antrag behandelt Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen „kommen, um mit uns nach unseren Gesetzen und Werten zu leben“, wie Objekte, die lediglich durch eine Behandlungsprozedur geschickt werden müssen, um einen bestimmten Soll-Zustand zu erreichen (Sprachkompetenz im

Deutschen und darauf aufbauend Verständnis und Verinnerlichung unserer Rechtsordnung, Kultur, Geschichte und Werte).

Der Aufbau von Sprachkompetenz wird in technokratischer Manier auf das Absolvieren von Kurseinheiten reduziert, anstatt die Menschen in ihrer gesamten Lebenssituation zu betrachten.

Tatsächlich wird Sprachkompetenz aber nicht nur durch instruktiven Unterricht aufgebaut (*Sprachenlernen*), sondern auch und vor allem durch *Spracherwerb*, also durch unbewusste und implizite Vorgänge in natürlicher Umgebung, durch alltägliche soziale Kontakte, etwa „beim Einkaufen“ oder „auf der Straße“.

Hier zeigt eine einfache Situationsanalyse, dass die Notwendigkeit solcher alltäglicher Kontakte in dem Maße sinkt, in dem zur täglichen Versorgung und zur Erfüllung des Kommunikationsbedürfnisses auf eine muttersprachliche Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Jeder Sprachlehrer in Integrationskursen weiß, dass mit dem Moment der Pause in den muttersprachlichen Austausch mit anderen Kursteilnehmern gewechselt wird. Das setzt sich selbstverständlich in den Diasporas und communities fort.

Je größer daher die communities und Diasporas aus verschiedenen Ländern, umso unwahrscheinlicher das Verständnis und die Verinnerlichung unserer Rechtsordnung, Kultur, Geschichte und Werte bei Migranten auf dem Wege des Spracherwerbs.

Dem Antrag liegt insoweit nicht nur ein naives Modell des Aufbaus von Sprachkompetenz zugrunde. Durch die Ausweitung der Teilnahmeberechtigung bzw. Verpflichtung auf „alle geflüchteten Menschen“ (ausgenommen sichere Herkunftsländer), also unabhängig vom Verfahrensstatus, wird die Basis für die Integrationsvermeidung systematisch und erheblich erweitert.

3. In Teil I. des Antrags wird auf die Vereinbarung der NRW-Koalition verwiesen, die Mitwirkung beim Spracherwerb stärker einzufordern. Das wird jedoch in der Beschlussfassung fast überhaupt nicht aufgegriffen. Einzig Punkt 11 fordert, dass im Falle der unentschuldigten Nicht-Teilnahme am Integrationskurs die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten besser eingesetzt und angemessen erweitert werden sollen.

Eine Bringschuld von Migranten, sich auch außerhalb der Unterrichtszeiten und von sich aus um das Erlernen der deutschen Sprache zu bemühen, wird nicht einmal erwähnt.

Statt dessen richten sich die übrigen elf (der insgesamt zwölf) Beschlusspunkte allesamt an Organe und Institutionen des Aufnahmelandes (Deutschland bzw. NRW). Insofern ist der Antrag durch eine geradezu extreme Einseitigkeit gekennzeichnet.

Fazit und Empfehlung: Der Antrag erfüllt nicht die Standards qualifizierter Problemanalyse und Lösungsproposition. Es sollte vollständig überarbeitet werden und dabei die Erkenntnisse der Spracherwerbsforschung, der Migrationsforschung und der soziologischen Gruppentheorie berücksichtigen.

Bonn, 7. Mai 2019

